

Einwohnergemeinde Lausen

Kanton Basel-Landschaft



REGLEMENT ORTSBÜRGERKOMMISSION

Stand: 1. Januar 2023

Die Einwohnergemeinde Lausen erlässt, gestützt auf § 104 Abs. 1 des Gemeindegesetzes des Kantons Basel-Landschaft, folgendes Reglement für die Ortsbürgerkommission:

§ 1 Organisation

Die Ortsbürgerkommission wählt für jede Amtsperiode selbständig einen Präsidenten oder eine Präsidentin, einen Vizepräsidenten oder Vizepräsidentin, sowie einen Protokollführer / Protokollführerin.

§ 2 Wahl und Amtsdauer

¹ Der Gemeinderat wählt im Sinne von § 104 Abs. 1 des Gemeindegesetzes des Kantons Basel-Landschaft als beratende Kommission eine aus mindestens 5 Mitgliedern bestehende Ortsbürgerkommission.

² Die Amtsdauer der Ortsbürgerkommission beträgt vier Jahre und läuft parallel zur Amtsdauer der Gemeindebehörden.

§ 3 Aufgaben und Kompetenzen

Sie organisiert unter Mithilfe der Verwaltung periodische Anlässe (z.B. Bann- tag, Weihnachtsmarkt) und kann andere Anlässe mit örtlicher Tradition unterstützen.

§ 4 Aufsichtsinstanz

Aufsichtsinstanz ist der Gemeinderat.

§ 5 Ausstandspflicht

Kommissionsmitglieder treten bei Geschäften, die sie unmittelbar betreffen, in den Ausstand. Die Ausstandspflicht gilt für Vorbereitung, Beratung und Beschlussfassung.

§ 6 Genehmigung, Inkrafttreten

Dieses Reglement bedarf der Genehmigung der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft und wird per 01. Januar 2023 in Kraft gesetzt.

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung Lausen am 07. Dezember 2022.

Namens der Gemeinderates Lausen

Der Gemeindepräsident:

Peter Aerni

Der Gemeindeverwalter:

Andreas Neuenschwander

Genehmigt von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am 31. Januar 2023.